

# **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Langquaid**

Der Markt Langquaid erläßt auf Grund des Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz folgende

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Der Markt Langquaid erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen seiner Feuerwehren:

1. Einsätze
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach mißbräuchlicher Alarmierung

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Der Markt Langquaid erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Schlauchwerkstatt
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in dieser Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werksfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## § 2

### Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Gebührenschnldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Abspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3

### Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

## § 4

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr des Marktes Langquaid vom 11.04.1984, zuletzt geändert am 08.09.1998, außer Kraft.

Langquaid, den 06.07.1999

Markt Langquaid



J. Bergmann  
1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren des Marktes Langquaid

**Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

**1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinden von 10 %
a) Löschfahrzeuge		
aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	20 Jahren	1,97 EUR (3,85 DM)
bb) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße, TS 8, Belad.Tab.2, ohne Rettungsschere	25 Jahren	3,37 EUR (6,60 DM)
cc) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	25 Jahren	4,99 EUR (9,75 DM)
dd) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	25 Jahren	3,89 EUR (7,60 DM)
b) eine Drehleiter DL 23/12	25 Jahren	8,54 EUR (16,70 DM)
c) einen Rüstwagen RW 2 Beladung Tab. 1, 2, 3, 4	25 Jahren	6,08 EUR (11,90 DM)
d) Rettungsspreizer	20 Jahren	2,45 EUR (4,80 DM)
e) einen Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF	20 Jahren	1,82 EUR (3,55 DM)
f) einen Polyma (Lichtgiraffe)	20 Jahren	1,02 EUR (2,00 DM)
g) einen Pulverlöschanhänger	20 Jahren	1,02 EUR (2,00 DM)
f) einen Versorgungsanhänger	20 Jahren	1,02 EUR (2,00 DM)

**2. Ausrückestundenkosten**

Mit denn Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstungs abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für	bei jährlich 80 Ausrückstunden <i>und</i> einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
a) Löschfahrzeuge	
aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	30,88 EUR (60,40 DM)
bb) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße, TS 8, Belad. Tab. 2, ohne Spreizer	63,40 EUR (124,00 DM)
cc) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	87,33 EUR (170,80 DM)
dd) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	65,04 EUR (127,20 DM)

b) eine Drehleiter DL 23/12	156,92 EUR	(306,90 DM)
c) einen Rüstwagen RW 2 Beladung Tab. 1,2, 3, 4	94,44 EUR	(184,70 DM)
d) ein Rettungsspreizer	33,08 EUR	(64,70 DM)
e) einen Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF	11,86 EUR	(23,20 DM)

### 3. Arbeitsstunden

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für	bei einer Nutzungsdauer	und durch- schnittlichen jährlichen Arbeits- stunden von	bei einer gemeindlichen Eigenbeteiligung von (DM) 10 %
a) ein Brennschneidergerät	20 Jahren	2	65,83 EUR (128,75 DM)
b) eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/8	25 Jahren	12	48,13 EUR (94,13 DM)
c) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Preß- luftatmer inkl. Atemmaske	20 Jahren	8	24,81 EUR (48,52 DM)
d) einen Generator 5 KVA	20 Jahren	10	24,31 EUR (47,55 DM)
e) eine Tauchpumpe TP 4/1	15 Jahren	8	13,29 EUR (26,00 DM)
f) einen Mehrzwecksauger	15 Jahren	12	16,63 EUR (32,53 DM)
g) ein Lüftungsgerät	20 Jahren	8	20,77 EUR (40,62 DM)
h) einen Polyma	20 Jahren	30	34,42 EUR (67,13 DM)

### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### 4.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet (Personaldurchschnittskosten 1998 im Öffentlichen Dienst):

a) Beamter des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes	40,27 EUR	(78,76 DM)
b) Beamter des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	28,76 EUR	(56,25 DM)
c) Beamter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	22,75 EUR	(44,50 DM)
d) Sonstige (Angestellte, Arbeiter) = Beamter des einfachen Dienstes	20,37 EUR	(39,85 DM)

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

#### 4.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden):	17,90 EUR	(35,00 DM)
--	-----------	------------

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

#### 4.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhobene je Stunde Wachdienst für

a) einen Beamten des mittleren Feuerwehrdienstes, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird	9,92 EUR	(19,40 DM)
b) einen sonstigen Bediensteten, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird	9,92 EUR	(19,40 DM)
c) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 4 AVBayFwG)	9,92 EUR	(19,40 DM)

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

# **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Langquaid**

Der Markt Langquaid erläßt auf Grund des Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz folgende

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Langquaid**

### **§ 1**

#### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

§ 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in dieser Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Langquaid, den 12.05.2004

Markt Langquaid

  
H. Blascheck  
1. Bürgermeister



Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren des Marktes Langquaid

### Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

#### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinden von 10 %
a) Löschfahrzeuge		
aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	20 Jahren	2,00 EUR
bb) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße, TS 8, Belad.Tab.2, ohne Rettungsschere	25 Jahren	3,40 EUR
cc) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	25 Jahren	5,00 EUR
dd) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	25 Jahren	3,90 EUR
b) eine Drehleiter DL 23/12	25 Jahren	8,60 EUR
c) einen Rüstwagen RW 2 Beladung Tab. 1, 2, 3, 4	25 Jahren	6,10 EUR
d) einen Kranwagen (Unimog)	25 Jahren	3,40 EUR
e) Rettungsspreizer	20 Jahren	2,50 EUR
f) einen Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF	20 Jahren	1,90 EUR
g) einen Polyma (Lichtgiraffe)	20 Jahren	1,00 EUR
h) einen Pulverlöschanhänger	20 Jahren	1,00 EUR
i) einen Versorgungsanhänger	20 Jahren	1,00 EUR

#### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für	bei jährlich 80 Ausrückstunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
a) Löschfahrzeuge	
aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	31,00 EUR
bb) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße, TS 8, Belad. Tab. 2, ohne Spreizer	63,50 EUR
cc) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	87,40 EUR
dd) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	65,10 EUR

b) eine Drehleiter DL 23/12	157,00 EUR
c) einen Rüstwagen RW 2 Beladung Tab. 1,2, 3, 4	94,50 EUR
d) einen Kranwagen (Unimog)	63,50 EUR
d) ein Rettungsspreizer	33,10 EUR
e) einen Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF	11,90EUR

### 3. Arbeitsstunden

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für	bei einer Nutzungsdauer	und durch- schnittlichen jährlichen Arbeits- stunden von	bei einer gemeindlichen Eigenbeteiligung von 10 %
a) ein Brennschneidgerät	20 Jahren	2	65,90 EUR
b) eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/8	25 Jahren	12	48,20 EUR
c) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Preß- luftatmer inkl. Atemmaske	20 Jahren	8	24,90 EUR
d) einen Generator 5 KVA	20 Jahren	10	24,40 EUR
e) eine Tauchpumpe TP 4/1	15 Jahren	8	13,30 EUR
f) einen Mehrzwecksauger	15 Jahren	12	16,70 EUR
g) ein Lüftungsgerät	20 Jahren	8	20,80EUR
h) einen Polyma	20 Jahren	30	34,40 EUR
i) einen Verkehrs- sicherungsanhänger	25 Jahren	25	16,70 EUR

### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.



#### 4.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet (Personaldurchschnittskosten 1998 im Öffentlichen Dienst):

a) Beamter des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes	43,30 EUR
b) Beamter des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	31,10 EUR
c) Beamter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	25,10 EUR
d) Sonstige (Angestellte, Arbeiter) = Beamter des einfachen Dienstes	23,30 EUR

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

#### 4.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden):	22,30 EUR
--	-----------

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

#### 4.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhobene je Stunde Wachdienst für

a) einen Beamten des mittleren Feuerwehrdienstes, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird	11,00 EUR
b) einen sonstigen Bediensteten, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird	11,00 EUR
c) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 4 AVBayFwG)	11,00 EUR

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Die unter Nr. 4. aufgeführten Personalkosten erhöhen sich jeweils entsprechend der Erhöhung der Entschädigungen gemäß § 11 Abs. 5 AVBayFwG.

## **2. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Langquaid**

Der Markt Langquaid erlässt auf Grund des Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Langquaid folgende

### **Satzung**

#### **§ 1**

Das Verzeichnis der Pauschalsätze nach § 1 Abs. 3 der Satzung wird gemäß der dieser Satzung beigefügten Anlage neu gefasst.

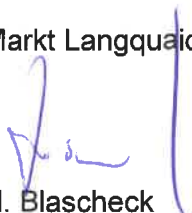
#### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Langquaid, den 02.02.2011

Markt Langquaid

  
H. Blascheck  
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 02.02.2011 durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Langquaid, in Langquaid, Marktplatz 24, Rathaus Zi. Nr. 11.

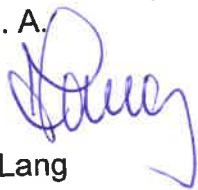
Hierauf wurde durch Anschläge an den Gemeindetafeln des Marktes Langquaid und an der Amtstafel der VGem Langquaid am Rathaus hingewiesen.

Diese Anschläge wurden am 02.02.2011 angeheftet und am 03.03.2011 wieder abgenommen.

Langquaid, 03.03.2011

VGem Langquaid

i. A.



Lang

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen  
gemeindlicher Feuerwehren des Marktes Langquaid

**Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

**1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinden von 10 %
a) Löschfahrzeuge		
aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	20 Jahren	3,45 EUR
ab) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	25 Jahren	4,50 EUR
ac) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	25 Jahren	5,50 EUR
ad) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	25 Jahren	5,77 EUR
ae) Tanklöschfahrzeug TLF 24/38	25 Jahren	6,50 EUR
af) Tanklöschfahrzeug TLF 30/25	25 Jahren	6,50 EUR
b) eine Drehleiter DL 23/12	25 Jahren	13,82 EUR
c) einen Kranwagen (Unimog)	25 Jahren	4,50 EUR
d) ein Mehrzweckfahrzeug (MZF)	15 Jahren	2,95 EUR
e) einen VRW	15 Jahren	2,95 EUR
f) einen Polyma (Lichtgiraffe)	20 Jahren	1,50 EUR
g) einen Pulverlöschanhänger	20 Jahren	1,50 EUR
h) einen Versorgungsanhänger	20 Jahren	1,50 EUR
i) Einen Mehrzweckanhänger	20 Jahren	1,50 EUR

**2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen -  
berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus  
dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache  
bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens -  
je eine Stunde für

bei jährlich 80 Ausrückstunden und  
einer Eigenbeteiligung der  
Gemeinde von 10 %



a) Löschfahrzeuge	
aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	34,10 EUR
ab) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	75,20 EUR
ac) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	96,10 EUR
ad) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	75,20 EUR
ae) Tanklöschfahrzeug TLF 24/38	85,20 EUR
af) Tanklöschfahrzeug TLF 30/25	85,20 EUR
b) eine Drehleiter DL 23/12	212,66 EUR
c) einen Kranwagen (Unimog)	75,20 EUR
d) ein Mehrzweckfahrzeug MZF	26,20 EUR
e) einen VRW	26,20 EUR
f) einen Rettungsspreizer	33,10 EUR

### 3. Arbeitsstunden

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für	bei einer Nutzungsdauer	und durch- schnittlichen jährlichen Arbeits- stunden von	bei einer gemeindlichen Eigenbeteiligung von 10 %
a) ein Brennschneidgerät	20 Jahren	2	69,20 EUR
b) eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/8	25 Jahren	12	50,60 EUR
c) einen Rettungsspreizer	20 Jahren	8	35,10 EUR
d) eine Rettungsschere	20 Jahren	8	35,10 EUR
e) einen hydr. Stempel	20 Jahren	8	35,10 EUR
f) ein Hebekissen	20 Jahren	8	35,10 EUR
g) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Press- luftatmer inkl. Atemmaske	20 Jahren	8	26,20 EUR
h) ein Lüftungsgerät	20 Jahren	8	21,80 EUR
i) eine Tups-Ölumfüllpumpe	20 Jahren	8	50,80 EUR



j) einen Generator 5 KVA	20 Jahren	10	25,60 EUR
k) eine Tauchpumpe TP 4/1	15 Jahren	8	14,00 EUR
l) einen Mehrzwecksauger	15 Jahren	12	17,50 EUR
m) eine Motorsäge	20 Jahren	10	15,30 EUR
n) einen Trennschleifer	20 Jahren	10	15,30 EUR
o) einen Hochdruckreiniger	20 Jahren	10	23,80 EUR
p) einen Polyma	20 Jahren	30	36,00 EUR
q) einen Verkehrs- sicherungsanhänger	25 Jahren	25	18,00 EUR
r) einen Mehrzweckanhänger	25 Jahren	25	18,00 EUR

#### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### 4.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet (Personaldurchschnittskosten 1998 im Öffentlichen Dienst):

a) Beamter des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes	43,30 EUR
b) Beamter des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	31,10 EUR
c) Beamter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	25,10 EUR
d) Sonstige (Angestellte, Arbeiter) = Beamter des einfachen Dienstes	23,30 EUR

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

##### 4.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden): 23,25 EUR

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

##### 4.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhobene je Stunde Wachdienst für





- a) einen Beamten des mittleren Feuerwehrdienstes, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird 11,00 EUR
- b) einen sonstigen Bediensteten, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird 11,00 EUR
- c) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 4 AVBayFwG) 11,00 EUR

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Die unter Nr. 4. aufgeführten Personalkosten erhöhen sich jeweils entsprechend der Erhöhung der Entschädigungen gemäß § 11 Abs. 5 AVBayFwG.



### **3. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Langquaid**

Der Markt Langquaid erlässt auf Grund des Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz folgende

#### **3. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Langquaid**

##### **§ 1**

§ 1 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen

##### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Langquaid, 26. Sep. 2012

  
H. Blascheck  
1. Bürgermeister

## **4. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Langquaid**

Der Markt Langquaid erlässt auf Grund des Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz folgende

### **4. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Langquaid**

#### **§ 1**

Im Verzeichnis der Pauschalsätze nach § 1 Abs. 3 der Satzung wird nach lfd. Nr. 4 (Personalkosten) folgende Nr. 5 angefügt:

#### **5. Kostenersatz für Hilfeleistungen**

##### **a) Beseitigung von Wespennestern**

Für die Beseitigung eines Wespennestes wird eine Pauschale von 150,00 € erhoben.

#### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Langquaid, 09. Nov. 2016

  
H. Blascheck  
1. Bürgermeister